

Stellungnahme des AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Änderung der GewO

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äußern uns im Folgenden in gebotener Kürze.

Der AfW Bundesverband Finanzdienstleistung vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliardarlehnungsvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsmaklerinnen und -maklern aus ca. 2.200 Mitgliedsunternehmen, der größte Teil hiervon kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Mitglieder im AfW Bundesverband Finanzdienstleistung sind u.a. auch Maklerpools, Maklerverbände, Versicherungsgesellschaften und Serviceunternehmen für unabhängige Berater und Vermittler.

Im Detail

Mit diesem Gesetzentwurf soll den Kritikpunkten der EU-Kommission bezogen auf die Gewerbeordnung vollständig abgeholfen werden. Wir beleuchten in dieser Stellungnahme daher nur diese Umsetzung und nehmen nicht Stellung zu den Vorgaben aus der EU-Richtlinie.

§ 34d Abs. 8 GewO

Der AfW begrüßt, dass der nationale Gesetzgeber die Vorgabe umsetzt und die Ausnahme für Vermittlerinnen und Vermittler von Bausparkassen, die Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrags vermitteln, aufhebt und sie als Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler einstuft und somit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs mit seinem Urteil vom 29. September 2022 (C-633/20) Rechnung trägt.

Entscheidet sich ein Gewerbetreibender nun für den Erwerb einer Vollerlaubnis, sind eine IHK-**Sachkundeprüfung** sowie eine **jährliche Weiterbildungspflicht von 15 Stunden** notwendig.

Hierdurch wird ein längst überfälliger Schritt zu einem Level-Playing-Field für alle
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler geschaffen, was wir ausdrücklich begrüßen.

Der AfW begrüßt ebenso die Streichung der Ausnahme für Gewerbetreibende, wenn sie als
Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang
mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie
einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt. Auch dies trägt zur Schaffung eines Level-Playing-Fields
bei.

§ 34d Abs. 13 GewO

Kritisch sehen wir, dass die zuständigen Industrie- und Handelskammern die Einhaltung der Ver-
ordnung (EU) 2022/2554 („DORA“) durch Gewerbetreibende durchführen sollen. Hierfür ist ein
spezielles IT-Know-How zu schaffen und aufrecht zu halten, was bei der dezentralen Kammerstruktur
schlicht keinen Sinn macht und sehr kostenintensiv ist. Hier sollte eine bundesweite Zentralstelle
geschaffen, bei der alle Kompetenzen und Informationen gebündelt werden.

Schlussbemerkung

Selbstverständlich stehen wir im weiteren Gesetzgebungsprozess gerne beratend oder mit
Informationen zur Seite.

Berlin, 12. September 2025

Frank Rottenbacher
Vorstand

Norman Wirth
Geschäftsführender Vorstand